

Antrag

der Abg. Theresia Bauer u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Abschiebep Praxis in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten:

1. Wie viele Menschen wurden in den letzten drei Jahren (aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Häufigkeitszahlen der Jahre 2000 bis 2002) insgesamt aus Baden-Württemberg abgeschoben?
2. Wie viele der abgeschobenen Menschen waren
 - a) Männer
 - b) Frauenim Zeitpunkt der Abschiebung
 - c) begleitete Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren
 - d) begleitete Kinder im Alter von 15 bis 17 Jahren
 - e) unbegleitete Minderjährige?
3. In welche Länder (einschließlich EU) wurden die Menschen abgeschoben (getrennte Darstellung der Jahre 2000 bis 2002)?

4. Wie viele Menschen wurden in den letzten drei Jahren
 - a) aus der Strafhaft
 - b) aus der Abschiebehaft
 - c) aus vorangegangenem Kirchenasyl abgeschoben und in wie vielen Fällen wurde aufgrund des Kirchenasyls die Entscheidung über die Abschiebung oder deren Vollzug modifiziert?
5. Wie viele Menschen
 - a) wurden in den letzten drei Jahren aus der Abschiebehaft abgeschoben,
 - b) wie viele davon waren 3 bis 12 Monate in Abschiebehaft, aus welchen Herkunftsländern kamen sie,
 - c) waren über 12 Monate lang in Abschiebehaft und aus welchen Ländern kamen sie?
6. Wie viele der unter 4. a) genannten Menschen waren wegen Verstößen gegen § 92 Abs. 1 Ziffer 1 bis 6 AuslG inhaftiert?
7. Wie viele der abgeschobenen Menschen lebten vor der Abschiebung
 - a) länger als 10 Jahre
 - b) länger als 12 Jahre
 - c) länger als 14 Jahre in der Bundesrepublik?
8. Wie viele Minderheitsangehörige aus dem Kosovo wurden
 - a) nach Serbien
 - b) nach Montenegro abgeschoben?
9. Wie viele der unter Ziffer 1 genannten Menschen nahmen im Zeitpunkt der Abschiebung Sozialhilfeleistungen in Anspruch (aufgeschlüsselt nach den Jahren 2000 bis 2002)?
10. In wie vielen Fällen wurden in den letzten drei Jahren Gerichte angerufen wegen einer bevorstehenden oder vollzogenen Abschiebung (Verwaltungs- und Zivilgerichte), mit welchem Ergebnis wurden diese Rechts-sachen abgeschlossen, in wie vielen Fällen wurde der Rechtsstreit außergerichtlich beigelegt (einschließlich Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen) und in welcher Höhe erfolgten jeweils etwaige Zahlungen an die Geschädigten?

II. darzulegen,

1. ob es zutrifft, dass Abschiebemaßnahmen bereits ab 2 Uhr nachts stattfinden, was ggf. die Gründe für diese Vorgehensweise sind, ob Abschiebungen zur Nachtzeit auch bei Familien mit Kindern durchgeführt werden und welche Möglichkeiten die Landesregierung sieht, eine Ruhezeit bis 6 Uhr zu gewährleisten;
2. welche Erlasse oder dienstliche Hinweise für den Umgang mit suizidgefährdeten Personen derzeit Gültigkeit haben in Bezug auf die Androhung und den Vollzug von Abschiebungen;

3. welche Vorkehrungen getroffen sind, damit Menschen, die von Abschiebemaßnahmen überrascht werden, entweder selbst oder durch ihre Anwälte eine Überprüfung der Maßnahmen durch die Bezirksstellen für Asyl, das zuständige Regierungspräsidium oder durch das Innenministerium erreichen können;
4. aus welchen Gründen die Kommunikation zwischen den Ausländerbehörden untereinander, aber auch mit dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge „problembehaftet“ ist (vgl. auch Denkschrift des Rechnungshofs 2002, S. 105) und aus welchen Gründen es die Landesregierung für sachgerecht hält, wenn Flüchtlinge (wie im Fall der Flüchtlingsfamilie Jashari) abgeschoben werden, obwohl ihnen (ohne Rücksprache mit dem Regierungspräsidium) zwei Tage zuvor die Duldung verlängert wurde,
5. wie sie die in Ziffer 4 benannten und auch vom Rechnungshof gerügten Kommunikationsdefizite beheben will,
6. welche Bedeutung sie Hinweisen von Ärzten beimisst, dass insbesondere bei Kindern durch die Art und Weise einer überraschend durchgeführten Abschiebung posttraumatische Belastungsstörungen mit bleibenden Schäden eintreten können, und inwieweit sie bereit ist, diese Flüchtlinge wieder einreisen zu lassen, wenn die notwendige Behandlung im Heimatland nicht erfolgen kann.
7. welche Bedeutung die Erhebung der Vergleichsziffern von Ausweisungsverfügungen der Ausländerbehörden hat und inwiefern die Regierungspräsidien gehalten sind, bei vergleichsweise niedrigen Zahlen Aufsichtsmaßnahmen einzuleiten;

III.

alle Verwaltungsvorschriften über die Ausweisung und Abschiebung von Ausländern dem Landtag vorzulegen.

04. 02. 2003

Bauer, Boris Palmer, Lösch,
Oelmayer, Rastätter GRÜNE

Begründung

Die Art und Weise, wie Abschiebungen durchgeführt werden, aber auch die Häufigkeitszahlen und die Möglichkeiten, noch rechtzeitig gerichtlichen Rechtsschutz zu organisieren, sind augenscheinlich von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich. In Baden-Württemberg fallen Fälle auf, in denen Familien, auch mit Kleinkindern nachts um 2 Uhr von der Polizei abgeholt werden; in einem Fall, der sich Ende Dezember 2002 im Kreis Tübingen abspielte, war sogar 2 Tage zuvor – allerdings ohne Rücksprache mit dem Regierungspräsidium – die Duldung der Familie verlängert worden. Damit werden auf den Rücken der Flüchtlinge Kommunikationsprobleme der Behörden ausgetragen mit dem Ziel, die Sichtweise der Aufsichtsbehörden unabhängig von der Sichtweise der sachnäheren Ausländerbehörde durchzusetzen. Auffällig sind auch Fälle, in denen Schwerkranke überraschend abgeschoben werden, deren lebenswichtige medizinische Versorgung nach der Abschiebung nicht sichergestellt war; eine derartige Schnellabschiebung wurde z.B. Anfang des Jahres 2000 durchgeführt, obwohl ein Verwaltungsge-

richt zuvor dem Regierungspräsidium auferlegt hatte, die medizinische Versorgung erneut zu überprüfen und den Antragsteller so rechtzeitig über die geplanten Abschiebemaßnahmen zu informieren, dass er noch in der Lage ist, Rechtsmittel einzulegen.

Da in Baden-Württemberg bislang keine Härtefallkommission (wie z.B. in NRW) installiert ist, die die humanitären Gesichtspunkte einer zwangsweisen Rückführung von hier lebenden Flüchtlingen überprüft, kommt den Abschiebebehörden und dem Innenministerium eine hohe Verantwortung zu, sachliche Fehler wie z.B. Personen- oder Namensverwechslungen, Zustellungsfehler etc. zu kontrollieren und Defizite bei der Abwägung humanitärer Belange zu überprüfen. Daher ist es unerlässlich, dass in den Abschiebebehörden und im Innenministerium spätestens ab 7.00 Uhr jemand erreichbar, der die Sach- und Rechtslage überprüfen kann (vgl. Pl.Pr. 12/11).

Mit dem vorliegenden Antrag soll eine aktualisierte Bestandsaufnahme und Überprüfung der baden-württembergischen Abschiebepaxis erfolgen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. März 2003 Nr. 4–1362/135 nehmen das Innenministerium und das Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

I. zu berichten:

1. Wie viele Menschen wurden in den letzten drei Jahren (aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Häufigkeitszahlen der Jahre 2000 bis 2002) insgesamt aus Baden-Württemberg abgeschoben?

Zu I. 1.:

Aus Baden-Württemberg wurden Ausländer wie folgt abgeschoben:

2000: 5.856 (davon abgelehnte Asylbewerber: 3.593)
2001: 3.999 (davon abgelehnte Asylbewerber: 2.259)
2002: 3.975 (davon abgelehnte Asylbewerber: 2.377).

2. Wie viele der abgeschobenen Menschen waren

a) Männer

b) Frauen

im Zeitpunkt der Abschiebung

c) begleitete Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren

d) begleitete Kinder im Alter von 15 bis 17 Jahren

e) unbegleitete Minderjährige?

Zu I. 2.:

Diese Angaben werden statistisch nicht erfasst.

3. *In welche Länder (einschließlich EU) wurden die Menschen abgeschoben (getrennte Darstellung der Jahre 2000 bis 2002)?*

Zu I. 3.:

Eine statistische Erfassung, in welche Länder die Ausländer abgeschoben werden, erfolgt nicht. Die Zahl der abgeschobenen Ausländer wird nur differenziert nach den Herkunftsländern der abgeschobenen Ausländer erfasst. Die Angaben hierzu ergeben sich aus der Anlage 1*). Aufgrund der Erfassung nach Herkunftsstaaten sind in der Statistik auch Abschiebungen bzw. Zurückschiebungen in Drittstaaten enthalten. Soweit in der Statistik Staatsangehörige enthalten sind, in deren Herkunftsländer in den betreffenden Jahren keine Abschiebungen durchgeführt wurden, handelt es sich ausschließlich um Abschiebungen bzw. Zurückschiebungen in Drittstaaten.

4. *Wie viele Menschen wurden in den letzten drei Jahren*

a) *aus der Strafhaft*

b) *aus der Abschiebehaft*

c) *aus vorangegangenem Kirchenasyl*

abgeschoben und in wie vielen Fällen wurde aufgrund des Kirchenasyls die Entscheidung über die Abschiebung oder deren Vollzug modifiziert?

Zu I. 4. a):

Aus der Strafhaft wurden in den letzten 3 Jahren (2000, 2001, 2002) insgesamt 2.611 Ausländer abgeschoben.

Zu I. 4. b):

Aus der Abschiebehaft wurden in den letzten 3 Jahren insgesamt 3.550 Ausländer abgeschoben.

Zu I. 4. c):

Abschiebungen von Ausländern unmittelbar aus dem sogenannten Kirchenasyl sind in den letzten drei Jahren nicht erfolgt.

Statistische Angaben, in wie vielen Fällen Entscheidungen über die Abschiebung oder deren Vollzug aufgrund des „Kirchenasyls“ modifiziert wurden, liegen nicht vor. Grundsätzlich sind die Ausländerbehörden gehalten, auch in Fällen sogenannten Kirchenasyls auf die Durchsetzung der Ausreisepflicht hinzuwirken. Wie dieses im Hinblick auf die besonderen Umstände des „Kirchenasyls“ geschieht, kann nur aufgrund der spezifischen Verhältnisse im jeweiligen Einzelfall von den zuständigen Ausländerbehörden beurteilt werden. Dazu kann es auch gehören, in engem Rahmen Spielräume hinsichtlich der Ausreisemodalitäten, insbesondere des Ausreisetermins, zu eröffnen.

5. *Wie viele Menschen*

a) *wurden in den letzten drei Jahren aus der Abschiebehaft abgeschoben,*

b) *wie viele davon waren 3 bis 12 Monate in Abschiebehaft, aus welchen Herkunftsländern kamen sie,*

*) Die Anlage kann beim Informationsdienst des Landtags eingesehen werden.

c) waren über 12 Monate lang in Abschiebehaft und aus welchen Ländern kamen sie?

Zu I. 5. a):

Auf die Stellungnahme zu Ziff. I. 4. b) wird Bezug genommen.

Zu I. 5. b):

Von den 3.550 Ausländern, die in den letzten 3 Jahren aus der Abschiebungshaft abgeschoben wurden, waren insgesamt 148 zwischen 90 und 365 Tagen in Abschiebungshaft.

Es handelt sich dabei um:

1 Person aus Albanien, 21 Personen aus Algerien, 1 Person aus Amerika, 2 Personen aus Armenien, 1 Person aus Bangladesh, 2 Personen aus Bosnien, 1 Person aus China, 1 Person aus Frankreich, 6 Personen aus Gambia, 3 Personen aus Georgien, 10 Personen aus Ghana, 3 Personen aus Guinea, 6 Personen aus Indien, 1 Person aus dem Iran, 1 Person aus Jordanien, 10 Personen aus Jugoslawien, 1 Person aus Kasachstan, 6 Personen aus Marokko, 4 Personen aus Mazedonien, 4 Personen aus Moldawien, 1 Person aus der Mongolei, 1 Person aus Nepal, 11 Personen aus Nigeria, 3 Personen aus Pakistan, 2 Personen aus Polen, 2 Personen aus Rumänien, 3 Personen aus Russland, 3 Personen aus Sierra Leone, 1 Person aus Spanien, 4 Personen aus Sri Lanka, 2 Personen aus dem Sudan, 2 Personen aus Togo, 1 Person aus der Tschechoslowakei, 5 Personen aus Tunesien, 10 Personen aus der Türkei, 9 Personen aus der Ukraine, 2 Personen aus Vietnam. Bei einer Person war das Herkunftsland nicht feststellbar.

Zu I. 5. c):

Von den 3.550 Ausländern, die in den letzten 3 Jahren aus der Abschiebungshaft abgeschoben wurden, war eine Person aus Guinea über 12 Monate lang in Abschiebungshaft.

6. Wie viele der unter 4 a) genannten Menschen waren wegen Verstößen gegen § 92 Abs. 1 Ziffer 1 bis 6 AuslG inhaftiert?

Zu I. 6.:

Da die Abschiebungshaft gem. § 57 AuslG der Sicherung und Vorbereitung der Abschiebung dient, handelt es sich bei Abschiebungsgefangenen gerade nicht um Personen, die sich wegen Straftaten bzw. wegen des Verdachts von Straftaten in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden. Statistiken über die Art der Delikte, deretwegen die Strafhaft bei ausländischen Personen vollzogen wird, sind nicht vorhanden.

7. Wie viele der abgeschobenen Menschen lebten vor der Abschiebung

a) länger als 10 Jahre

b) länger als 12 Jahre

c) länger als 14 Jahre in der Bundesrepublik?

Zu I. 7.:

Eine statistische Erfassung der Dauer des Aufenthalts bis zur Abschiebung erfolgt nicht.

8. *Wie viele Minderheitsangehörige aus dem Kosovo wurden*

a) nach Serbien

b) nach Montenegro abgeschoben?

Zu 8. a) und b):

Seit der Wiederaufnahme von Rückführungen in die ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien im Juni 2001 wurden keine Minderheitsangehörige aus dem Kosovo in die ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien, jetzt Serbien und Montenegro, abgeschoben. In diesem Zusammenhang gelten als Minderheitsangehörige aus dem Kosovo nur Personen, die vor ihrer Flucht aus der Bundesrepublik Jugoslawien ihren letzten Wohnsitz im Kosovo hatten.

9. *Wie viele der unter Ziffer 1 genannten Menschen nahmen im Zeitpunkt der Abschiebung Sozialhilfeleistungen in Anspruch (aufgeschlüsselt nach den Jahren 2000 bis 2002)?*

Zu I. 9.:

Der Bezug von Sozialhilfeleistungen im Zeitpunkt der Abschiebung wird statistisch nicht erfasst.

10. *In wie vielen Fällen wurden in den letzten drei Jahren Gerichte angerufen wegen einer bevorstehenden oder vollzogenen Abschiebung (Verwaltungs- und Zivilgerichte), mit welchem Ergebnis wurden diese Rechtsachen abgeschlossen, in wie vielen Fällen wurde der Rechtsstreit außergerichtlich beigelegt (einschließlich Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen) und in welcher Höhe erfolgten jeweils etwaige Zahlungen an die Geschädigten?*

Zu I. 10.:

Zu den hier aufgeworfenen Fragen steht nur in geringem Umfang statistisches Zahlenmaterial zur Verfügung.

Hinsichtlich der erledigten Verfahren vor den *Verwaltungsgerichten* können Zahlen aus dem Bereich des Ausländer- und Auslieferungsrechts sowie aus dem Bereich des Asylrechts mitgeteilt werden. Insoweit sind Gegenstand dieser Verfahren sehr häufig Abschiebungsandrohungen gem. § 50 AuslG bzw. gem. § 34 AsylVfG. Es ist dem Justizministerium allerdings nicht bekannt, welcher Anteil dieser Verfahren tatsächlich bevorstehende oder vollzogene Abschiebungen betraf.

Die Zahlen der erledigten Verfahren vor den Verwaltungsgerichten im Ausländer- und Auslieferungsrecht betragen 2.391 (2000), 1.910 (2001) und 1.655 (2002). Die entsprechenden Zahlen im Bereich des Asylrechts lauten 2.966 (2000), 1.935 (2001) und 3.101 (2002).

Im Hinblick auf die in dem o.g. Antrag angesprochenen Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen – namentlich bezüglich Amtshaftungssachen – und bezüglich sonstiger Verfahren vor den Zivilgerichten liegt kein statistisches Material vor.

Weiteres gesichertes Zahlenmaterial zu diesem Bereich des o.g. Antrags könnte nur mit erheblichem, unverhältnismäßigem Aufwand erhoben werden.

II. darzulegen,

- 1. ob es zutrifft, dass Abschiebemaßnahmen bereits ab 2 Uhr nachts stattfinden, was ggf. die Gründe für diese Vorgehensweise sind, ob Abschiebungen zur Nachtzeit auch bei Familien mit Kindern durchgeführt werden und welche Möglichkeiten die Landesregierung sieht, eine Ruhezeit bis 6 Uhr zu gewährleisten;*

Zu II. 1.:

Abschiebungsmaßnahmen, auch bei Familien mit Kindern, werden nur dann zur Nachtzeit begonnen, wenn dies im Hinblick auf den Abflugtermin des für die Rückführung gebuchten Flugzeugs aus Zeitgründen erforderlich ist. Bei der Zeitplanung müssen erforderliche Vorlaufzeiten vor dem Abflugtermin berücksichtigt werden. Diese umfassen beispielsweise die Zeit für das Treffen von Reisevorbereitungen durch die Betroffenen, die Zeit für die Fahrt zum Flughafen und die Überstellung der ausreisepflichtigen Ausländer für die notwendigen Flugvorbereitungen. Ist der Bundesgrenzschutz an einer Rückführungsmaßnahme beteiligt, soll die Übergabe an die BGS-Flughafendienststelle zwei Stunden vor Abflug des Flugzeugs erfolgen. Gegebenenfalls sind auch Vorgaben der Fluggesellschaften, der Zielflughäfen wie etwa Landemöglichkeiten nur zu bestimmten Zeiten (Slots) u.a. und der Behörden des Zielstaates zu berücksichtigen. Die Landesregierung sieht deshalb grundsätzlich keine Möglichkeit, generell eine Ruhezeit bis 6 Uhr zu gewährleisten.

- 2. welche Erlasse oder dienstliche Hinweise für den Umgang mit suizidgefährdeten Personen derzeit Gültigkeit haben in Bezug auf die Androhung und den Vollzug von Abschiebungen;*

Zu II. 2.:

Die Regelungen für die Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer sind in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes und zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber und sonstiger ausreisepflichtiger Ausländer durch die Landesbehörden (VwV Asyl/Rückführung) vom 4. Dezember 2001 enthalten. Auf die Regelungen zu einzelnen Abschiebungshindernissen (insbesondere Ziffer 3.5.2.2) und zur Durchführung der Abschiebung (insbesondere Ziffer 3.4.4.11) wird verwiesen.

Bei Rückführungen unter Beteiligung des Bundesgrenzschutzes ist von den Landesbehörden darüber hinaus den Bestimmungen des Bundesministeriums des Innern gegenüber dem Bundesgrenzschutz über die Rückführung ausländischer Flüchtlinge auf dem Luftweg (Best.-Rück Luft, nFD) Rechnung zu tragen. Danach wird von der eine Rückführungsmaßnahme veranlassenden Behörde u.a. erwartet, dass sie vor der Überstellung des Rückzuführenden an den Bundesgrenzschutz eine ärztliche Untersuchung des Rückzuführenden im Hinblick auf dessen Flugreisetauglichkeit veranlasst, wenn beispielsweise aufgrund von Suizidversuchen tatsächliche Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. Risiken bestehen, die Einfluss auf den Erfolg der Rückführung haben können.

- 3. welche Vorkehrungen getroffen sind, damit Menschen, die von Abschiebemaßnahmen überrascht werden, entweder selbst oder durch ihre Anwälte eine Überprüfung der Maßnahmen durch die Bezirksstellen für Asyl, das zuständige Regierungspräsidium oder durch das Innenministerium erreichen können;*

Zu II. 3.:

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer werden von ihrer Abschiebung nicht überrascht. Gemäß § 50 Abs. 1 AuslG ist gesetzliche Regelvoraussetzung für die Durchführung der Abschiebung der Erlass einer Abschiebungsandrohung unter Bestimmung einer Ausreisefrist. Die Abschiebungsandrohung stellt die Maßnahme so rechtzeitig in Aussicht, dass der Ausländer ausreichend Gelegenheit hat, seine persönlichen Angelegenheiten zu ordnen und freiwillig seiner gesetzlichen Pflicht zur Ausreise nachzukommen. Gleichzeitig hat er die Möglichkeit, Gründe gegen die Abschiebung bei der zuständigen Ausländerbehörde vorzubringen und Rechtsbehelfe gegen die drohende Zwangsmaßnahme einzulegen. Ist ein Ausländer länger als ein Jahr geduldet, ist die für den Fall des Erlöschens der Duldung vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher nochmals anzukündigen (§ 56 Abs. 6 AuslG).

Vorkehrungen, die Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsmaßnahme auch kurzfristig am Tag der Abschiebung zu überprüfen, sind getroffen. Dem Ausländer ist beispielsweise Gelegenheit zu geben, seinen Rechtsanwalt oder eine sonstige Vertrauensperson zu informieren. Trägt der Ausländer vor, die Abschiebung sei nicht zulässig, weil sein Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sei bzw. weil er einen Asylfolgeantrag gestellt habe, ist der Polizeivollzugsdienst gehalten, unverzüglich die Bezirksstelle zu unterrichten, die gegebenenfalls das Bundesamt beteiligt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Regelungen der VwV Asyl/Rückführung, insbesondere auf die Ziffern 3.4.4.8 ff. verwiesen.

Für die Durchführung von Abschiebungen sind ausschließlich die Bezirksstellen für Asyl, die Teil der Regierungspräsidien sind, zuständig. Die Bezirksstellen sind aufgrund ihrer Sachkompetenz und Erfahrung in der Lage, eine im Einzelfall kurzfristig erforderlich werdende Überprüfung vorzunehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen rechtskräftige Entscheidungen über die Zulässigkeit der Abschiebung vorliegen bzw. gerichtliche Entscheidungen am Tag der Abschiebung herbeigeführt werden. Hieran sind die Bezirksstellen gebunden. Eine Einschaltung des Innenministeriums ist daher nicht erforderlich. Im Übrigen ist das Innenministerium für die Bezirksstellen im Laufe einer Rückführungsmaßnahme zur Klärung von Zweifelsfragen erreichbar.

4. aus welchen Gründen die Kommunikation zwischen den Ausländerbehörden untereinander, aber auch mit dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge „problembehaftet“ ist (vgl. auch Denkschrift des Rechnungshofs 2002, S. 105) und aus welchen Gründen es die Landesregierung für sachgerecht hält, wenn Flüchtlinge (wie im Fall der Flüchtlingsfamilie Jashari) abgeschoben werden, obwohl ihnen (ohne Rücksprache mit dem Regierungspräsidium) zwei Tage zuvor die Duldung verlängert wurde,

5. wie sie die in Ziffer 4 benannten und auch vom Rechnungshof gerügten Kommunikationsdefizite beheben will,

Zu II. 4. und 5.:

Die Denkschrift des Rechnungshofes 2002, S. 103, 105 behandelt Fragen der Erstattung der Kosten für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen. Die dortige Aussage zur Kommunikation zwischen den beteiligten Ausländer- und Aufnahmebehörden der Stadt- und Landkreise, dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Regierungspräsidien bezieht sich ausschließlich auf das „fehleranfällige Kostener-

stattungsverfahren“ bei der Unterbringung von Flüchtlingen in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften zwischen Stadt- und Landkreisen und dem Land.

Duldungen müssen in der Regel mit auflösenden Bedingungen versehen werden, weil zum Zeitpunkt der Erteilung oder Verlängerung der Termin der Abschiebung noch nicht feststeht. Aufgrund der auflösenden Bedingung können ausreisepflichtige Ausländer nicht darauf vertrauen, dass sie bei Verweigerung der freiwilligen Ausreise während der Gültigkeitsdauer der Duldung nicht abgeschoben werden. Im Fall der Familie Jashari stand bei der letzten Verlängerung der Duldung der Termin der Abschiebung bereits fest. Die Ausländerbehörde hat dies entgegen einer bestehenden Weisung des zuständigen Regierungspräsidiums nicht berücksichtigt. Sonst wäre die Duldung vor der Abschiebung nicht mehr verlängert worden. Da die Duldung ebenfalls mit einer auflösenden Bedingung verlängert worden war, stand sie der Abschiebung rechtlich jedoch nicht entgegen.

6. welche Bedeutung sie Hinweisen von Ärzten beimisst, dass insbesondere bei Kindern durch die Art und Weise einer überraschend durchgeführten Abschiebung posttraumatische Belastungsstörungen mit bleibenden Schäden eintreten können, und inwieweit sie bereit ist, diese Flüchtlinge wieder einreisen zu lassen, wenn die notwendige Behandlung im Heimatland nicht erfolgen kann.

Zu II. 6.:

Wie bereits mehrfach dargelegt, werden die Betroffenen von der Abschiebung nicht überrascht. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, ihre Kinder auf die Rückkehr vorzubereiten. Durch rechtzeitige freiwillige Ausreise können Kindern Belastungen im Zuge von Abschiebungsmaßnahmen erspart werden.

Bestehen im Vorfeld einer Abschiebungsmaßnahme konkrete Anhaltspunkte dafür, dass aufgrund von traumatisierungsbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen eines Kindes ein Abschiebungshindernis vorliegen könnte, veranlasst die Ausländerbehörde eine ärztliche Untersuchung und prüft auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses, ob ein Abschiebungshindernis vorliegt. Erforderlichenfalls wird der Ausländer an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge verwiesen.

Aus dem rechtmäßigen Vollzug der Ausreisepflicht, erforderlichenfalls durch Abschiebung, kann kein Recht auf Wiedereinreise abgeleitet werden. Ob im Übrigen eine Einreise zum Zwecke der medizinischen Behandlung möglich ist, beurteilt sich nach allgemeinen ausländerrechtlichen Voraussetzungen. Diese Beurteilung ist nur anhand des konkreten Einzelfalls möglich.

7. welche Bedeutung die Erhebung der Vergleichsziffern von Ausweisungsverfügungen der Ausländerbehörden hat und inwiefern die Regierungspräsidien gehalten sind, bei vergleichsweise niedrigen Zahlen Aufsichtsmaßnahmen einzuleiten;

Zu II. 7.:

Die Ausländerbehörden erfassen die Ausweisungsverfügungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu statistischen Zwecken. Ziffer 3.1.4 der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Sozialministeriums über die Ausweisung von Ausländern (VwV- Ausweisung) vom 14. Dezember 1998 sieht vor, dass die Ausweisungsbeauftragten der Regierungspräsidien die Ausweisungsstatistik der unteren Ausländerbehörden auswerten und fachaufsichtsrechtliche Maßnahmen

prüfen, sofern wiederholt festgestellt wird, dass eine untere Ausländerbehörde keine oder vergleichsweise wenige Ausweisungen verfügt hat und hierfür keine plausiblen Gründe ersichtlich sind. In der Regel versuchen die Ausweisungsbeauftragten in diesen Fällen zunächst, die konkreten Umstände der Ausweisungspraxis der Ausländerbehörde in Gesprächen zu klären und, soweit erforderlich, für die landespolitische Priorität der Ausweisung insbesondere von Straftätern zu sensibilisieren.

III.

alle Verwaltungsvorschriften über die Ausweisung und Abschiebung von Ausländern dem Landtag vorzulegen.

Zu III.:

Die für die Ausländerbehörden maßgeblich geltenden Verwaltungsvorschriften und Erlasse des Landes über die Ausweisung und Abschiebung von Ausländern sind in der Anlage 2*) beigefügt. Die grundlegenden Regelungen zu Fragen der Ausweisung und Abschiebung finden sich in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes und zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber und sonstiger ausreisepflichtiger Ausländer durch die Landesbehörden (VwV Asyl/Rückführung) vom 4. Dezember 2001, in der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Sozialministeriums über die Ausweisung von Ausländern (VwV-Ausweisung) vom 14. Dezember 1998 und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz (AuslG-VwV) vom 28. Juni 2000 (GMBL. S. 618, da Bundesvorschrift, nicht beigefügt).

Daneben bestehen Erlasse, die spezielle Regelungen für die Rückführung bezüglich bestimmter Herkunftsstaaten und/oder Personengruppen enthalten. Auf die beigefügte Übersicht wird insoweit verwiesen.

In Vertretung
Rech
Staatssekretär

*) Die Anlage kann beim Informationsdienst des Landtags eingesehen werden.